



LANDKREIS
HAVELLAND

Förderrichtlinie für Projekte mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche psychisch erkrankter Eltern („KIPKE“)

Zielgruppenspezifische Projektförderung im Rahmen des GKV-Bündnisses für Gesundheit



Herausgeber:

Landkreis Havelland

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

Bearbeiter: Janko Selent, Andrea Grimm

Rathenow, März 2026



1. DAS FÖRDERPROGRAMM	4
2. FÖRDERGEGENSTAND	4
3. ANTRAGSBERECHTIGTE	5
4. ART UND UMFANG DER ZUWENDUNG	5
5. ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN	6
6. AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE	6
7. PFLICHTEN DES GEFÖRDERTEN	6
8. VERWENDUNGSNACHWEIS	6
9. RÜCKFORDERUNG	6
10. AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS	7
11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

1. Das Förderprogramm

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen, die in einem familiären Umfeld aufwachsen, in dem ein oder beide Elternteile von psychischen Erkrankungen betroffen sind, stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Diese Kinder sind durch die Herausforderungen ihrer familiären Lebenssituation in besonderem Maße belastet und benötigen gezielte Unterstützung, um ihre psychische und soziale Entwicklung positiv zu gestalten und langfristig zu stabilisieren.

Ziel der vorliegenden Förderrichtlinie ist es, ein strukturiertes und umfassendes Hilfs- und Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche im Havelland zu schaffen, das auf ihre individuellen Bedürfnisse eingeht und ihre Resilienz stärkt. Die Förderung soll darauf abzielen, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu sichern, ihre psychosoziale Entwicklung zu unterstützen und ihnen durch einen sicheren und stabilen Rahmen Perspektiven für eine gesunde Entwicklung zu bieten.

Es wird angestrebt, den betroffenen Kindern langfristige Hilfe und Begleitung zu ermöglichen, die es ihnen erlaubt, die Herausforderungen ihres familiären Umfeldes zu bewältigen und ihre Lebensqualität nachhaltig zu verbessern. Die Umsetzung soll in enger Partnerschaft mit anerkannten, ortsnahen Projektträgern erfolgen.

2. Fördergegenstand

Fördergegenstand dieser Richtlinie ist die Durchführung gezielter Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche, die in einem familiären Umfeld leben, in dem ein oder beide Elternteile von einer Suchterkrankung und/oder einer psychischen Erkrankung betroffen sind. Ziel der Förderung ist es, das Wohlergehen der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu sichern sowie ihre psychosoziale Entwicklung nachhaltig zu stärken.

Die Gruppenangebote bestehen aus regelmäßig stattfindenden, strukturierten Treffen, die altersgerecht konzipiert sind und fachlich begleitet werden. Im Mittelpunkt stehen die Förderung von Resilienz sowie die Stärkung sozialer und emotionaler Kompetenzen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen.

Für die Umsetzung stehen über den Förderzeitraum insgesamt bis zu **60.000 Euro** zur Verfügung. Es können Einzelprojekte mit einer Fördersumme von jeweils **maximal 20.000 Euro** für eine **Laufzeit bis 31.12.2027** gefördert werden. Die Mittelverwendung gliedert sich in **bis zu 80 % Personal- und bis zu 20 % Sachkosten**.

Der Fördergegenstand umfasst insbesondere:

- Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Gruppenangebote entstehen, wie z. B. Materialien (Arbeitsblätter, Bastel- und Spielmaterialien, therapeutische Hilfsmittel),
- Mietkosten für geeignete Räumlichkeiten zur Durchführung der Gruppenangebote,
- Personalkosten bzw. Honorare für qualifizierte Fachkräfte (z. B. Therapeut:innen, Sozialpädagog:innen), die für die Planung, Durchführung und Begleitung der Gruppenangebote verantwortlich sind.

3. Antragsberechtigte

Förderberechtigt sind öffentliche und freie Träger der Kinder und Jugendhilfe sowie Schulen die qualifizierte Fachkräfte – wie Sozialarbeiter:innen, Psycholog:innen oder vergleichbare Berufsgruppen – beschäftigen. Diese Fachkräfte müssen über nachweisbare Expertise und langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern aus sucht- oder psychisch belasteten Familien verfügen.

Die Antragsteller sind verpflichtet, die einschlägigen Qualifikationen und praktischen Erfahrungen ihrer Fachkräfte im Umgang mit Kindern und Jugendlichen aus belasteten familiären Kontexten darzulegen. Dies umfasst insbesondere fundierte Fachkenntnisse in den Bereichen Suchterkrankungen, psychische Erkrankungen und kindliche Entwicklung.

Der Träger muss über eine entsprechende Infrastruktur und ausreichende Ressourcen verfügen, um die geplanten Hilfe- und Unterstützungsangebote qualitativ hochwertig sowie nachhaltig anbieten zu können.

4. Art und Umfang der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gefördert. Vorbehaltlich der Regelungen des neunten Abschnitts dieser Richtlinie wird die Förderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die zur Erreichung des Fördergegenstandes erforderlich sind, dem Projekt eindeutig zuzuordnen sind und innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

1. **Personalausgaben und Honorarausgaben** für qualifizierte Fachkräfte (z. B. Therapeutinnen und Therapeuten, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen), die mit der Planung, Durchführung und fachlichen Begleitung der Gruppenangebote betraut sind,
2. **Sachausgaben** im Zusammenhang mit der Durchführung der Gruppenangebote, insbesondere für Arbeits- und Beschäftigungsmaterialien (z. B. Arbeitsblätter, Bastelmaterialien, Spiele, therapeutische Hilfsmittel),
3. **Miet- und Raumkosten** für geeignete Räumlichkeiten, soweit diese unmittelbar für die Durchführung der Gruppenangebote erforderlich sind.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

1. Investitionsausgaben,
2. laufende Verwaltungs- und Betriebsausgaben des Zuwendungsempfängers, soweit sie nicht unmittelbar projektbezogen sind,
3. Ausgaben, die nicht dem Zweck der Zuwendung entsprechen oder nicht eindeutig dem geförderten Projekt zugeordnet werden können,
4. Ausgaben außerhalb des Bewilligungszeitraums.

(1) Die Zuwendung wird nach Maßgabe der **Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg**, der **Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Brandenburg** sowie der **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)** in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen **zahlenmäßigen Nachweis** und einen **Sachbericht** entsprechend den zuwendungsrechtlichen Vorgaben vorzulegen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist an das Gesundheitsamt des Landkreis Havelland zu richten und umfasst eine aussagekräftige Projektskizze sowie einen Finanzierungsplan. Nach Antragsprüfung erhält der Antragsteller seinen Zuwendungsbescheid.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung erfolgt jeweils als hälftiger Zuschuss i.H.v. bis zu 10.000 € im Jahr 2026 sowie bis zu 10.000 € im Jahr 2027. Durch die Erklärung eines Verzichts auf Einlegen eines Rechtsbehelfs vor Ablauf der Widerrufsfrist von vier Wochen kann die Auszahlung beschleunigt werden, da dies die Bestandskraft der Zuwendung herbeiführt. Der Landkreis Havelland behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderungsfähig. Der bewilligte Förderbetrag stellt den maximalen Auszahlungsbetrag dar. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

7. Pflichten des Geförderten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Fördergeber jährlich einen zahlenmäßigen Nachweis zum Projekt vorzulegen. Dieser Nachweis ist spätestens bis zum 5. Dezember 2026 einzureichen. Ein vollständiger Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) ist bis zum 5. Dezember 2027 einzureichen.

Darüber hinaus wird eine Evaluation des Projekts angestrebt. Die Durchführung dieser Evaluation erfolgt in enger Kooperation mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Havelland.

8. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger darzulegen, inwieweit die in der eingereichten Projektskizze definierten Ziele (Förderzweck) erreicht wurden. Ein Verwendungsnachweis ist bis spätestens 5. Dezember 2027 vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucks zu erstellen und an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

Sollte der Verwendungsnachweis nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig eingereicht werden, kann der Bewilligungsbescheid gemäß § 1 VwVfGBbg i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

9. Rückforderung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller oder seinem Rechtsnachfolger zurückzuzahlen, falls die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, falls gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder falls die Bewilligung aufgrund falscher Angaben bei der Antragstellung erteilt wurde. Nicht

verwendete oder nicht zweckentsprechend eingesetzte Fördermittel sind zurückzuzahlen. Wenn der Zuwendungsempfänger die verspätete Aufnahme oder vorzeitige Beendigung des Projektes nicht zu vertreten hat oder ein Fall besonderer Härte vorliegt, kann von einer Rückforderung abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

10. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung des Landkreises Havelland. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge besteht nicht.

11. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Landkreis Havelland kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

Rathenow, 2026 - April - 21



Lewandowski
Landrat

